



# Einwohnergemeinde- versammlung

Montag, 22. November 2021

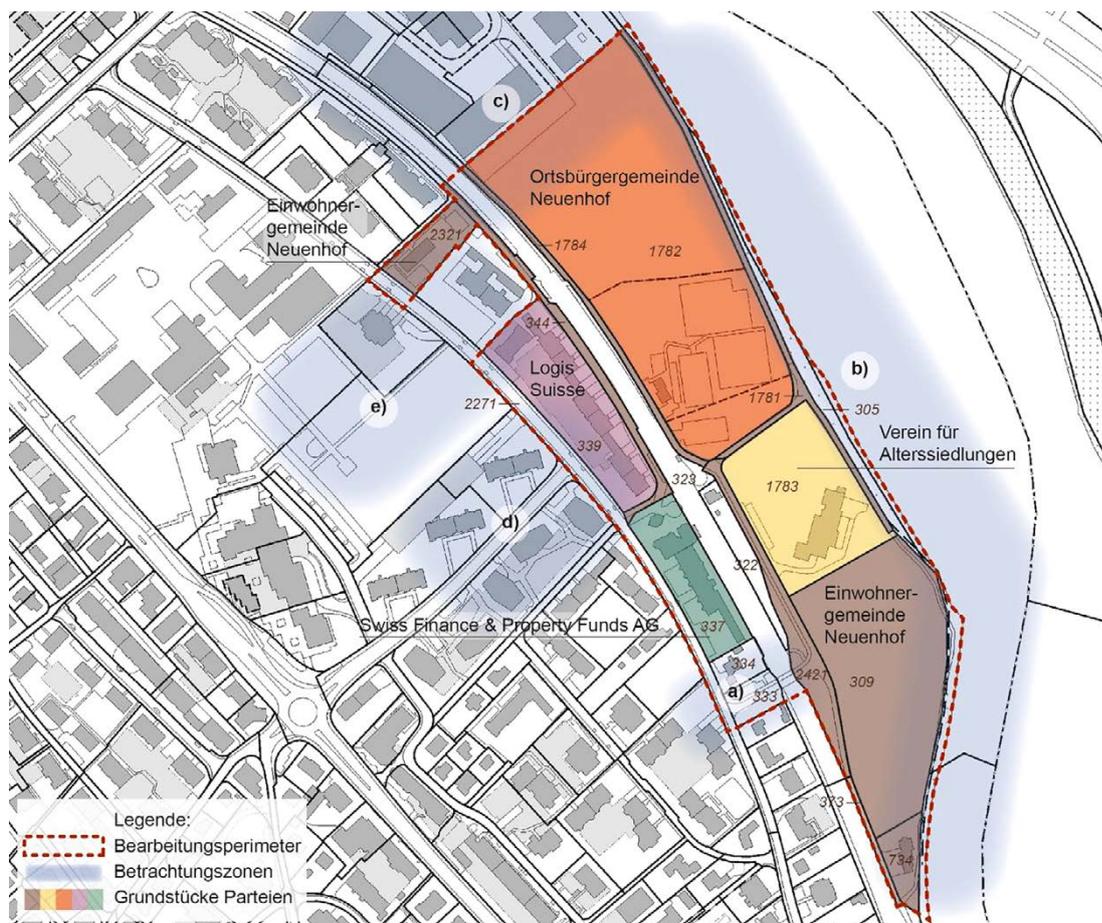
## 19.00 Uhr

**Achtung Versammlungsort:**

**Dreifachturnhalle Zentrum Neuenhof**

(Eingänge werden signalisiert)

- Einladung und Traktandenliste
- Berichte und Anträge zu den Traktanden
- Voranschlag 2022



Die Informationsveranstaltung des Gemeinderates zum Thema «Entwicklung Händli» findet am Donnerstag, 4. November 2021, 19.00 Uhr, in der Aula statt.

**Bitte beachten:** Letzte Seite gilt als Stimmrechtsausweis



Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Umsetzung der notwendigen Schutzmassnahmen und der Einhaltung der Verhaltensregeln kann die kommende Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2021 stattfinden. Um den Personenabstand möglichst wahren zu können, hat der Gemeinderat entschieden, die Einwohnergemeindeversammlung in der Dreifachturnhalle Zentrum durchzuführen. Wir freuen uns, Sie zur Einwohnergemeindeversammlung einladen zu dürfen.

<u>Traktandenliste</u>	<b>Seite</b>
1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021, Genehmigung	<b>5</b>
2. Voranschlag 2022, Genehmigung	<b>6</b>
3. Entwicklung „Härdli“, Studienauftrag, Kreditgenehmigung	<b>16</b>
4. Investition Erweiterung und Erneuerung Schulinformatik, Kreditgenehmigung	<b>21</b>
5. Schulliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, Kreditgenehmigung	<b>23</b>
6. Gemeindeliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, Kreditgenehmigung	<b>25</b>
7. Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) 2. Generation, Kreditgenehmigung	<b>27</b>
8. Gemeindeammannamt, Antrag auf Festlegung des Vollamtes auf ein Pensum von maximal 80 %, Zustimmung	<b>32</b>
9. Verschiedenes	<b>35</b>

#### Aktenauflage

Die Akten können während den ordentlichen Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vom 8. November 2021 bis 22. November 2021, bei der Gemeindekanzlei, Gemeindehaus, eingesehen werden. Am 22. November 2021 ist die Aktenauflage bis 11.30 Uhr möglich.

Eine Informationsveranstaltung des Gemeinderates über die

#### **Entwicklung „Härdli“**

findet statt am:

**Donnerstag, 4. November 2021, 19.00 Uhr,  
in der Aula Neuenhof**

Die entsprechende Publikation erfolgt rechtzeitig in den Gemeinderatsnachrichten sowie auf der Webseite der Gemeinde Neuenhof.

## Allgemeine Hinweise

Informationen zu Covid-19 finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

## Schutzkonzept

Das Schutzkonzept zur Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2021 ist ab Beginn der Aktenauflage auf der Webseite der Gemeinde Neuenhof ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)) einsehbar. Die Bevölkerung wird gebeten, dieses vor der Versammlung zur Kenntnis zu nehmen und sich entsprechend an die darin enthaltenen Vorgaben zu halten. Besten Dank im Voraus.

Neuenhof, im Oktober 2021

GEMEINDERAT NEUENHOF

## Informationen zu Covid-19

Die Lage ist aufgrund der Covid-19-Pandemie nach wie vor dynamisch. **Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Einladung noch Gültigkeit hatten, können am Versammlungstag womöglich bereits wieder anders lauten.** Bitte beachten Sie deshalb die Weisungen und Informationen vor Ort und auf unserer Webseite ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)).

### Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

**Gastronomie drinnen**

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

**Kultur, Sport und Freizeit drinnen**

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings\*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben\*

**Veranstaltungen drinnen\***

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

**Grossveranstaltungen draussen**

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

## **Grundsatz**

Alle Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden aufrichtig gebeten, sich an die geltenden Vorschriften und Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit zu halten und bei auftretenden Symptomen zu Hause zu bleiben.

## **Lokalität**

Damit die Schutzmassnahmen bestmöglichst umgesetzt werden können und der notwendige Abstand ebenfalls eingehalten werden kann, wird die Versammlung in der Dreifachturnhalle Zentrum stattfinden. Die Hallen werden in Sektoren eingeteilt.

## **Eingangskontrolle**

Aufgrund der Covid-19 Schutzmassnahmen bitten wir Sie, sich mindestens 15 bis 20 Minuten vor Beginn der Versammlung bei der Dreifachturnhalle Zentrum einzufinden. Die Eingänge werden signalisiert. Wie gewohnt ist den Stimmzählern der entsprechende Stimmrechtsausweis abzugeben. Wir bitten um Verständnis, sollte es zu leichten „Wartezeiten“ beim Eingang kommen.

## **Contact Tracing**

Im Falle eines Infektionsverdachts muss die Nachverfolgung der Kontakte aller Besucher/innen sichergestellt sein. Damit das Contact Tracing funktioniert, bitten wir die Bevölkerung, den Stimmrechtsausweis auf der hintersten Seite dieser Vorlage mit den zusätzlichen Angaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse vorgängig zu versehen bzw. bereits ausgefüllt mitzubringen. Diese Daten werden nach 14 Tagen vollumfänglich gelöscht.

## **Maskenpflicht**

Nebst der geltenden Abstandsvorschriften von 1,5 Metern gilt in öffentlich zugänglichen Innenräumen ebenfalls eine generelle Maskenpflicht. Beim Einlass wird allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Maske gratis abgegeben.

## **Voten am Mikrofon**

Alle Diskussionsvoten sind unter Angabe des Vor- und Nachnamens am Mikrofon abzugeben. Für das Vortragen des Votums darf das Tragen der Maske kurzzeitig unterbrochen werden.

## **Verzicht auf Umtrunk im Anschluss an die Versammlung**

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Covid-19-Pandemie erachtet es der Gemeinderat als unangemessen, einen Apéro zu veranstalten. Aufgrund dessen wird ausnahmsweise auf den gemeinsamen Umtrunk nach der Versammlung verzichtet.

Wir danken für Ihr Verständnis.

## Auszug aus der Gemeindeordnung und der Gemeindegesetzgebung

### Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

### Anträge, Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei geheimen Abstimmungen ist kein Beschluss zustande gekommen.

### Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

### Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

### Abschliessende Beschlussfassung

Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

### Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Neuenhof (Limmatwelle).

### Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei Neuenhof bezogen werden.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021, Genehmigung**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindekanzlei auf. Es kann jederzeit auch auf der Webseite der Gemeinde ([www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch)) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung obliegt gemäss § 8 lit. d) der Gemeindeordnung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Neuenhof.

Dem Prüfungsbericht der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission Neuenhof, welcher während der Aktenauflage aufliegt, kann entnommen werden, dass das Protokoll korrekt und vollständig abgefasst ist und der Inhalt mit dem Verlauf der Versammlung übereinstimmt. Die Kommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll zu genehmigen.

### **Antrag**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 sei zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Voranschlag 2022, Genehmigung

#### Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Der Voranschlag 2022 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 563'000 aus. Das Vorjahresbudget 2021 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'534'000. Der tiefere Aufwandüberschuss im Budget 2022 rührt im Wesentlichen daher, dass im Jahr 2022 wieder mit durchschnittlichen Steuererträgen gerechnet wird. Das Budget 2021 rechnete noch mit deutlich tieferen Steuererträgen aufgrund der Covid-19-Pandemie. Der Aufwandüberschuss im Budget 2022 ist zudem auf deutlich verminderte Finanzausgleichsbeiträge zurückzuführen. Die Aufwendungen konnten im Vergleich zum Budget 2021 und zur Rechnung 2020 vermindert werden.

#### Erläuterungen zum Budget 2022

Das Budget 2022 weist bei einem unveränderten Steuerfuss von 112 % einen Aufwandüberschuss von CHF 563'000 (Budget 2021: Aufwandüberschuss CHF 1'534'000) aus. Die Gesamtübersicht präsentiert sich wie folgt:

<b>EINWOHNERGEMEINDE ohne Spezialfinanzierungen (Nur Einwohnergemeinde)</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Rechnung 2020</b>
Personalaufwand	5'734'600	5'877'000	5'807'294.50
Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'762'600	3'193'900	3'547'150.44
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'245'400	2'319'800	2'415'035.50
Einladungen in Fonds und Spezialfinanz.	0	0	1'710'355.00
Transferaufwand	15'376'100	15'928'200	15'531'182.90
<b>Total betrieblicher Aufwand</b>	<b>27'118'700</b>	<b>27'318'900</b>	<b>29'011'018.34</b>
Fiskalertrag	18'562'000	16'531'000	20'840'864.60
Regalien und Konzessionen	211'000	212'000	212'510.30
Entgelte	2'927'400	3'829'100	3'303'854.69
Verschiedene Erträge	0	0	0
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	30'000	25'000	36'091.73
Transferertrag	4'250'000	4'583'300	5'844'689.25
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>25'980'400</b>	<b>25'180'400</b>	<b>30'238'010.57</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 1'138'300</b>	<b>- 2'138'500</b>	<b>1'226'992.23</b>
Ergebnis aus Finanzierung	575'300	604'500	- 292'204.72
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>- 563'000</b>	<b>- 1'534'000</b>	<b>934'787.51</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	19'808'784.21
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>- 563'000</b>	<b>- 1'534'000</b>	<b>20'743'571.72</b>

## Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Wird der Abschluss der Einwohnergemeinde mit denjenigen der Spezialfinanzierungen zusammengeführt (konsolidiert), wird vom Gesamtergebnis gesprochen.

<b>EINWOHNERGEMEINDE inklusive Spezialfinanzierungen (Einwohnergemeinde und Eigenwirtschaftsbetriebe zusammengefasst)</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Budget 2021</b>	<b>Rechnung 2020</b>
Personalaufwand	5'868'100	6'010'900	5'925'966.95
Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'611'600	3'886'000	4'245'477.49
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'430'000	2'496'600	2'596'565.75
Einlagen in Fonds und Spezialfinanz.	0	0	1'710'355.00
Transferaufwand	16'256'200	16'805'100	38'267'785.31
<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>29'165'900</b>	<b>29'198'600</b>	<b>52'746'150.50</b>
Fiskalertrag	18'562'000	16'531'000	20'840'864.60
Regalien und Konzessionen	211'000	212'000	212'510.30
Entgelte	4'618'700	5'481'400	5'012'320.44
Verschiedene Erträge	0	0	0
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	30'000	25'000	36'091.73
Transferertrag	4'283'100	4'616'300	5'877'694.75
<b>Total betrieblicher Ertrag</b>	<b>27'704'800</b>	<b>26'865'700</b>	<b>31'979'481.82</b>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>- 1'461'100</b>	<b>- 2'332'900</b>	<b>- 20'766'668.68</b>
Ergebnis aus Finanzierung	606'000	636'200	-260'502.72
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>- 855'100</b>	<b>- 1'696'700</b>	<b>- 21'027'171.40</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	19'808'784.21
<b>GESAMTERGEBNIS</b>	<b>- 855'100</b>	<b>- 1'696'700</b>	<b>- 1'218'387.19</b>

Der Zusammenzug nach sogenannten „Funktionen“ zeigt die Aufwendungen und Erträge in den einzelnen „Tätigkeitsbereichen“.

<b>Erfolgsrechnung Zusammenzug</b>	<b>Budget 2022</b>		<b>Budget 2021</b>		<b>Rechnung 2020</b>	
	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
<b>Total Erfolgsrechnung</b>	<b>30'950'200</b>	<b>30'950'200</b>	<b>30'969'100</b>	<b>30'969'100</b>	<b>75'377'105.62</b>	<b>75'377'105.62</b>
Allgemeine Verwaltung	3'614'600	710'300	3'738'000	667'300	3'830'505.68	820'044.92
Öffentliche Ordnung & Sicherheit, Verteidigung	2'511'900	1'157'600	2'455'200	1'166'800	2'291'818.25	1'259'623.28
Bildung	9'787'800	279'200	9'589'300	277'900	10'092'928.80	277'839.00
Kultur, Sport, Freizeit	1'115'800	31'600	1'071'600	46'600	953'172.20	18'133.00
Gesundheit	2'437'700	0	2'049'300	0	2'439'265.75	0.00
Soziale Sicherheit	6'181'100	1'430'000	7'312'300	2'480'000	6'479'785.50	1'807'800.32
Verkehr	1'036'400	204'700	723'400	229'200	871'881.40	183'298.50
Umweltschutz und Raumordnung	2'505'800	2'077'700	2'291'600	1'917'200	14'723'200.03	22'999'017.76
Volkswirtschaft	2'800	211'000	2'300	212'000	11'190'333.68	22'499'110.66
Finanzen und Steuern	1'756'300	24'848'100	1'736'100	23'972'100	22'504'214.33	25'512'238.18

Hinweise und Detailangaben zu den einzelnen Funktionen:

## ALLGEMEINE HINWEISE

- Vergleichswerte bei den einwohnerbezogenen Werten
- Leicht höhere Einwohnerzahl als Budgetgrundlage
- Auswirkungen Corona-Pandemie
- Individuelle Lohnerhöhung von 1 % der Lohnsumme
- Übersicht Stellenplan
- Keine teuerungsbedingten Kostensteigerungen enthalten

Sämtliche nachfolgend aufgeführten „Angaben pro Einwohner“ beruhen auf einer Einwohnerzahl von 8'900. In Klammern sind jeweils die Vorjahreswerte aufgeführt (Budget 2021), welche mit einer Einwohnerzahl von 8'850 errechnet wurden.

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wurden im Budget soweit abschätzbar berücksichtigt. Bei den Aufwendungen ist grundsätzlich jedoch mit geringen Mehrbelastungen zu rechnen.

Es wird mit einer Lohnerhöhung von 1 % der Lohnsumme budgetiert. Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, den Stundenlohnansatz beim Reinigungspersonal per 1. Januar 2022 auf CHF 25 zu erhöhen.

Der von der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2015 bewilligte Stellenplan wird wie folgt budgetiert:

Abteilung	Bewilligtes Pensum	Budget 2022
Dienste (Kanzlei, Soziale Dienste, etc.)	1'645 %	1'595 %
Finanzen (Finanzen, Betreibungsamt)	765 %	765 %
Bau (Bau und Planung, Bauamt, Hausdienst)	1'800 %	1'800 %
Schulverwaltung	130 %	130 %
Feuerwehr	50 %	50 %

In diesen Pensenangaben sind die Anstellungen nach Obligationenrecht mittels externen Aufträgen und Leistungen im Stundenaufwand nicht enthalten.

Im Budget 2022 ist im Bereich „Sachaufwand“ keine Steigerung infolge Anstieg der Teuerung berücksichtigt.

## 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

- Lohnsumme sinkt
- Höhere Honoraraufwendungen im Bereich Bau und Planung

Die budgetiert Lohnsumme sinkt, da das Pensum des Gemeindeammanns neu mit 80 % budgetiert wird. Ebenfalls tiefer fällt der Personalaufwand im Bereich Finanzen aus, da der Abteilungsleiter Finanzen vorübergehend auch die Abteilung Bau und Planung betreut. Die Lohnkosten werden anteilmässig belastet.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der neuen Bau- und Nutzungsordnung in den kommenden Jahren deutlich mehr Baugesuchs- sowie auch Gestaltungsplan- und Arealüberbauungsverfahren zu behandeln sein werden. Daher wurden im Budget 2022 deutliche höhere Aufwendungen für Honorare von externen Fachkräften zur Unterstützung der Abteilung Bau und Planung eingestellt.

## 1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG

- Regionalpolizei:  
CHF 68.20 (69.60)/Einw.
- Militärwesen:  
CHF 1.80 (1.90)/Einw.
- Zivilschutz:  
CHF 14.100 (18.80)/Einw.
- Feuerwehr:  
CHF 53.70 (54.95)/Einw.

Der Kostenteiler bei der Regionalpolizei ergibt Kosteneinsparungen, welche jedoch durch die Erhöhung der Einwohnerzahl teilweise kompensiert wird.

Die Aufwendungen und Erträge von Feuerwehr, Militär (Schiesswesen) und des Zivilschutzes verändern sich nur geringfügig, da die Aufgabenkataloge keine wesentlichen Anpassungen erfahren. Zudem sind die Kosten stark abhängig von der entsprechenden Zahl der Ereignisse bzw. den abgehaltenen Übungen.

Seit Sommer 2021 werden die Zustellungen des Betriebsamtes über die Post vorgenommen. Dies führt zu deutliche höheren Kosten, jedoch kann die Effizienz in der Zustellung markant verbessert werden. Diese Zustellungsart soll auch im Jahr 2022 weitergeführt werden.

## 2 BILDUNG

- CHF 4.22 Mio. Kostenanteile  
Lehrerlöhne
- Sonderschulung:  
CHF 36.15 (39.55)/Einw.
- Gemeindebeitrag an Kantons-/Berufsschulen:  
CHF 74.70 (75.70)/Einw.

Das Budget der Schule Neuenhof rechnet mit durchschnittlichen Kosten im Budgetjahr 2022. Dabei darf festgestellt werden, dass die Kosten für Lehrmittel seit Jahren eher sinken, da vermehrt elektronische Lehrmittel eingesetzt werden. Diese Entwicklung wird auch 2022 weiter gehen, da alle Schüler/innen ab der vierten Klasse mit einem Tablett ausgerüstet werden (siehe Traktandum 4). Dementsprechend muss mit leicht höheren Unterhalts- und Betriebskosten im Bereich „Schulinformatik“ gerechnet werden.

Im Vergleich zur Jahresrechnung 2020 ergeben sich im Bereich der Schulprojekte deutlich höhere Budgetpositionen im Jahr 2022. Dies, da aufgrund der Covid-19-Pandemie im Jahre 2020 praktisch keine Schulreisen, Lager und sonstige Projekte durchgeführt werden konnten.

Die budgetierten Aufwendungen bei den Schulliegenschaften liegen im Bereich der Vorjahresbudgets, wobei die substantiellen Unterhalts- und Ersatzinvestitionen über die Investitionsrechnung vorgenommen werden (siehe Traktandum 5).

Im Budget 2022 wurden weiterhin tendenziell sinkende Aufwendungen für die Sonderschulung eingesetzt. Ebenfalls kann bei den Wohnortsbeiträgen für den Besuch von Berufsschulen mit eher leicht rückgängigen Belastungen gerechnet werden. In diesem Bereich muss aufgrund der vorhandenen Finanzplanungen aber mittelfristig mit deutlich höheren Kosten gerechnet werden.

### 3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT

- Umsetzung Kulturbeschluss GV 21. Juni 2021
- Beiträge an Ortsvereine und Kulturorganisationen bleiben unverändert

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 hat der Schaffung einer Kulturstelle zugestimmt. Die Umsetzung ist ab 1. Juli 2022 vorgesehen.

Die Beiträge an die Ortsvereine werden analog zum Budget des Vorjahres ausgerichtet. Zudem wurde wiederum ein Betrag für die finanzielle Unterstützung von Vereinen bei einzelnen Veranstaltungen eingesetzt.

Die Beiträge an die kommunalen und regionalen Kulturorganisationen bleiben unverändert zu Vorjahresbudget und Rechnung 2020.

### 4 GESUNDHEIT

- Pflegefinanzierung: CHF 213.50 (180.80)/Einw.
- Spitex: CHF 49.40 (46.55)/Einw.

Die Beiträge der Gemeinde Neuenhof an die Pflegefinanzierung (Beitrag pro Pflageitag der Einwohner von Neuenhof, die in Pflegeheimen betreut werden) sind im Rechnungsjahr 2020 gegenüber den Vorjahren weiter massiv gestiegen. Es wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2021 und 2022 die Kosten weiter ansteigen werden. Dies aufgrund der stark steigenden Anzahl Pflageitage in Heimen von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Neuenhof.

Die Beiträge an die Spitex Wettingen-Neuenhof werden im Budgetjahr 2022 tendenziell leicht höher ausfallen, da die durch Einwohnerinnen und Einwohnern von Neuenhof bezogenen Leistungen ansteigen.

### 5 SOZIALE WOHLFAHRT

- Sozialwesen und Asylwesen: CHF 108.40 (109.70)/Einw.
- Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuung CHF 39.30 (34.45)
- Heimversorgung Jugendliche: CHF 242.80 (241.35)/Einw.
- Leistungen an Krankenversicherer CHF 44.95 (56.50)/Einw.

Erfreulicherweise sind die Aufwendungen im Bereich „Sozialhilfe“ seit 2020 weiter sinkend. Der Gemeinderat ist sich jedoch bewusst, dass die Kosten aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ansteigen könnten. Im Budget 2022 wurde jedoch von weiter leicht sinkenden Sozialhilfebezügen gerechnet.

Beim Asylwesen rechnet das Budget 2022 weiterhin mit tiefen Fallzahlen. Der Gemeinderat rechnet jedoch damit, dass aufgrund eines Bauprojektes die Kantonale Asylunterkunft nur noch bis Sommer 2022 zur Verfügung stehen wird.

Für die familienergänzende Kinderbetreuung wurde entsprechend der bewilligten Gesuche ein gegenüber dem Vorjahr nur noch leicht erhöhter Betrag in das Budget 2022 aufgenommen.

Wie in den Vorjahren hat die Gemeinde Neuenhof über CHF 2,1 Mio. an die Nettokosten der Heimversorgung von Jugendlichen zu entrichten.

## 6 VERKEHR

- Strassenunterhalt:  
CHF 96.40 (87.35)/Einw.
- Strassenbeleuchtung:  
CHF 18.90 (18.15)/Einw.
- Winterdienst:  
CHF 15.40 (15.10)/Einw.

Der Aufwendungen für den Strassenunterhalt im Budget 2022 wurden aufgrund von konkreten Vorhaben deutlich erhöht.

Die laufende Unterhaltsplanung zeigt, dass einzelne Strassenleuchten zu ersetzen sind. Zudem werden aufgrund von Bauvorhaben kleinere Anpassungen am Strassenleuchtnetz vorgenommen.

Die Kosten für den Winterdienst werden aufgrund des langjährigen Durchschnittes bezüglich Wintertagen budgetiert.

## 7 UMWELT, RAUMORDNUNG

### ABWASSER- BESEITIGUNG

- Aufwandüberschuss  
CHF 122'500
- Steigende Betriebs- und  
Unterhaltskosten Abwasser-  
reinigung
- Finanzplan zeigt, dass die  
Tarifstruktur im Jahr 2022  
beibehalten werden kann
- Aufwandüberschuss wird zu  
Lasten des Eigenkapitals  
verbucht

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	1'134'300	1'048'300	1'036'035.05
Betrieblicher Ertrag	932'400	898'300	931'854.60
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	<b>-201'900</b>	<b>-150'000</b>	<b>-104'180.45</b>
Ergebnis aus Finanzierung	26'600	27'500	27'305.00
Operatives Ergebnis	<b>-175'300</b>	<b>-122'500</b>	<b>-76'875.45</b>
a.o. Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	<b>-175'300</b>	<b>-122'500</b>	<b>-76'875.45</b>

Auch 2022 müssen weitere Kostensteigerungen im Bereich Unterhalt bei der Abwasserbeseitigung budgetiert werden. Ebenfalls müssen Vorarbeiten für die Generelle Entwässerungsplanung der zweiten Generationen vorgenommen werden (siehe Traktandum 7). Daher ist die Kosten-/Ertragssituation sehr angespannt.

Insgesamt ergibt sich ein budgetierter Aufwandüberschuss. Dieser wird gemäss Finanzplanung zu Lasten des hohen Eigenkapitalbestandes verbucht.

### ABFALL- BEWIRTSCHAFTUNG

- Aufwandüberschuss  
CHF 76'300
- Unveränderte Tarife

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Betrieblicher Aufwand	912'900	831'400	824'903.20
Betrieblicher Ertrag	792'000	787'000	809'616.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	<b>-120'900</b>	<b>-44'400</b>	<b>-15'286.55</b>
Ergebnis aus Finanzierung	4'100	4'200	4'397.00
Operatives Ergebnis	<b>-116'800</b>	<b>-40'200</b>	<b>-10'889.55</b>
a.o. Ergebnis	0	0	0
Gesamtergebnis	<b>-116'800</b>	<b>-40'200</b>	<b>-10'889.55</b>

Das Budget 2022 rechnet damit, dass sich die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der einzelnen Abfallarten im Rahmen des Budgets 2021 respektive der Rechnung 2020 bewegen werden. Im Budget 2022 sind für die Beschaffung von Videokameras zur Bekämpfung des Litterings Budgetbeträge enthalten.

### ÜBRIGE BEREICHE

- Friedhof/Bestattungen:  
CHF 31.50 (27.55)/Einw.

Kosten und Erträge im Bereich „Friedhof“ entwickeln sich stabil. Im Jahr 2022 sind keine Grabfeldräumungen vorgesehen.

## 8 VOLKSWIRTSCHAFT

### ÜBRIGE BEREICHE

- Konzessionsgebühren Elektrizität CHF 211'000

Die budgetierten Einnahmen der Einwohnergemeinde aus Konzessionsgebühren der ewn betragen praktisch unverändert CHF 211'000.

## 9 FINANZEN UND STEUERN

- Steuerfuss 112 % (bisher 112 %)
- Auswirkungen Covid-19-Pandemie bisher gering
- Weiterhin reger Liegenschaftshandel

	Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2019
Steuerertrag nat. Personen	15'909'000	13'975'000	15'215'075.35
Quellensteuerertrag	900'000	900'000	1'003'605.55
Ertrag aus Aktiensteuern	1'371'000	1'300'000	2'110'832.40
Nach- und Strafsteuern	60'000	85'000	59'056.25
Grundstückgewinnsteuern	250'000	200'000	375'129.00
Erbschafts- und Schenkungssteuern	30'000	30'000	323'416.05

Die Prognosen des Kantonalen Steueramtes bezüglich laufendem Steuerertrag 2021 wurden im Verlaufe des Jahres auf Vorjahresniveau korrigiert, d.h. es darf davon ausgegangen werden, dass der Steuerertrag 2021 im Durchschnitt der Vorjahre ausfallen wird.

Die Erträge aus Quellen- und Aktiensteuern beurteilt der Gemeinderat für das Budgetjahr 2022 ebenfalls eher vorsichtig. Bei den Aktiensteuern werden sich die Änderungen im Steuerrecht zudem eher negativ auf den Steuerertrag auswirken.

Bei den Erträgen aus Sondersteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern sowie Nach- und Strafsteuern) übernimmt der Gemeinderat die vorsichtige Budgetierungsweise aus den Vorjahren. Jedoch rechnet er weiterhin mit überdurchschnittlichen Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern, da weiterhin ein reger Liegenschaftshandel in Neuenhof registriert werden kann.

Die Beiträge aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich fallen in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der überdurchschnittlichen und einmaligen Steuererträge in den Jahren 2019 und 2020 deutlich geringer aus. Der Finanzausgleichsbetrag 2022 wird mit CHF 3.3 Mio. rund CHF 1.5 Mio. tiefer ausfallen als in einem durchschnittlichen Jahr.

Obwohl der budgetiert Aufwand gegenüber Budget 2021 und Rechnung 2020 im Budgetjahr 2022 nochmals gesenkt werden konnte, ergibt sich ein Aufwandüberschuss von rund CHF 560'000. Dass dieser Aufwandüberschuss nicht ausgeglichen werden konnte, ist vor allem auf den deutlich tieferen Beitrag aus dem Finanz- und Lastenausgleich zurückzuführen. Da dieser Beitrag aus dem Finanzausgleich auch im Jahre 2023 nochmals tiefer ausfallen wird, werden die hohen Ertragsüberschüsse der Jahresrechnungen 2019 und 2020 teilweise kompensiert.

### WERTUNG DES ERGEBNISSES

- Kostenentwicklung bleibt zentrales Element der Finanzplanung
- Ziel des Schuldenabbaus erreicht

(FORTSETZUNG)

WERTUNG DES ERGEBNISSES

- Kostenentwicklung bleibt zentrales Element der Finanzplanung
- Ziel des Schuldenabbaus erreicht

Der vorliegende Finanzplan für die Planperiode 2022 bis 2031 zeigt auf, dass der in den Jahren 2022 und 2023 rückgängige Beitrag aus dem Finanzausgleich zusammen mit der leicht erhöhten Investitionstätigkeit zu einem leichten Anstieg der Verschuldung führt. Insgesamt kann jedoch die Verschuldung über die Planjahre deutlich reduziert werden. Ebenfalls zeichnet sich ab, dass die Verschuldung in der ablaufenden Legislaturperiode 2018 bis 2021 um rund CHF 6 Mio. oder rund CHF 675 pro Einwohner reduziert werden konnte.

Damit das Ziel der Reduktion der Verschuldung erreicht werden kann, ist die strikte Einhaltung der Sparziele bei den Aufwendungen notwendig. Dies wird insbesondere zur Herausforderung, da die vom Gemeinderat nicht beeinflussbaren Kosten im Bereich „Gesundheit“ (Pflegerfinanzierung, Spitex, etc.) deutliche Steigerungen erfuhren. Die Kompensation in den weiteren Aufwandpositionen ist nur bedingt gegeben. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für den Unterhalt der Infrastruktur der Gemeinde in den kommenden Jahren eher steigt, da die Infrastruktur vor allem in den Bereichen „Bildung und Freizeit“ das durchschnittliche Lebensalter erreichen wird.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Verpflichtungs- und Budgetkredite. Sie präsentiert sich wie folgt:

Investitionsrechnung Zusammenzug	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Investitionsrechnung	3'027'875.00	3'027'875.00	2'249'187	2'249'187	1'040'036.80	1'040'036.80
Allgemeine Verwaltung	350'000.00	0	170'000	0	92'520.55	0
Öffentliche Ordnung & Sicherheit, Verteidigung	180'000.00	50'0000.00	100'000	0	0	0
Bildung	620'000.00	0	1'252'000	0	148'019.10	0
Kultur, Sport, Freizeit	630'000.00	375'000.00	62'187	0	0	0
Gesundheit	0	0	0	0	0	0
Soziale Sicherheit	0	0	300'000	0	0	0
Verkehr	527'875	0	315'000	0	723'202.75	14'665.80
Umweltschutz und Raumordnung	250'000	30'000.00	0	50'000	58'228.60	0
Volkswirtschaft	15'000.00	0	0	0	3'400.00	0
Finanzen und Steuern	455'000.00	2'572'875	50'000	2'199'187	14'665.80	1'025.371.00

## Kreditkontrolle

Nachfolgend sind die von der Einwohnergemeindeversammlung mit separatem Traktandum beschlossenen Kredite aufgeführt, deren Kreditabrechnungen der Einwohnergemeindeversammlung noch nicht vorgelegt resp. von der Einwohnergemeindeversammlung noch nicht genehmigt wurden.

<b>Kreditkontrolle Einwohnergemeinde</b>				
(+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
<b>Kredit</b>	<b>Kreditbetrag</b>	<b>Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2021</b>	<b>Ausgaben/ Einnahmen 2022</b>	<b>geplant ab 2023 / Bemerkungen</b>
<b>EINWOHNERGEMEINDE</b>				
Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, Gemeindebeitrag, GV 25.06.2019	186'561	124'374		62'187.00
Sanierung historische Holzbrücke und Stahlbrücke Wettingen/Neuenhof, GV 25.06.2018	246'875	100'000	146'875	
Werkleitungssanierung Halden- und Rehweg, Sanierung Transportleitung Reservoir Rehweg, GV 26.11.2018	340'000	340'000		
Einführung Tempo 30 Zonen, GV 24.06.2019	128'500	118'500	10'000	
Standortmarketing, GV 20.12.2010	250'000	112'000	15'000	123'000
Rückbau Pavillon 1+2 und KiGa Hard, GV 23.11.2020	1'252'000	700'000		
Sanierung Sportplatz Stausee GV 21.06.2021	605'700	300'000	110'000	195'700
Entwicklung Händli, GV 22.11.2021	520'000		520'000	
Gemeindeliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, GV 21.11.2021	350'000		350'000	
Schulliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, GV 21.11.2021	1'120'000		520'000	600'000
Schulinformatik, Investition Erweiterung und Erneuerung, GV 21.11.2021	450'000		100'000	225'000

<b>Kreditkontrolle</b> (+ = Ausgaben / - = Einnahmen)				
<b>Abwasserbeseitigung</b>				
<b>Kredit</b>	<b>Kreditbetrag</b>	<b>Ausgaben/ Einnahmen bis 31.12.2021</b>	<b>Ausgaben/ Einnahmen 2022</b>	<b>geplant ab 2023 / Bemerkungen</b>
<b>ABWASSERBESEITIGUNG</b>				
Werkleitungssanierung Halden- und Rehweg, Sanierung Transportleitung Reservoir Rehweg, GV 26.11.2018	110'000	110'000		
Generelle Entwässerungsplanung 2. Generation GEP 2, GV 22.11.2021	720'000		250'000	470'000

### Investitionskredite ohne Traktandierung

Nachfolgende Kredite werden als Budgetkredite für das Rechnungsjahr 2022 beantragt (Genehmigung mit dem Budgetantrag, ohne separates Traktandum, da die Kreditsummen unter 2 % des Nettosteuerertrages liegen und innerhalb eines Kalenderjahres realisiert werden):

<b>Bereich</b>	<b>Kreditbeschrieb</b>	<b>Betrag</b>
Feuerwehr	Ersatzbeschaffung Fahrzeug Atemschutz	CHF 130'000
Dorfstrasse	Planungskredit	CHF 125'000
Verkehr	Sanierung Paul-Fischer-Brücke (Verschiebung 2021 auf 2022)	CHF 115'000

### Dekretsbeiträge als Investitionskredite

Die Gemeinde Neuenhof hat sich an Investitionen des Kantons Aargau auf dem Gemeindegebiet von Neuenhof mit Beiträgen zu beteiligen. Im Budgetjahr sind folgende Positionen einzustellen:

<b>Bereich</b>	<b>Kreditbeschrieb</b>	<b>Betrag</b>
Öffentlicher Verkehr	Behindertengerechter Umbau Bushaltestelle Landhaus	CHF 160'000
Kantonsstrassen	Unterhalt Personenunterführungen Kantonsstrasse	CHF 81'000

### Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Voranschlag 2022 der Einwohnergemeinde Neuenhof mit einem Steuerfuss von 112 % zustimmen.

## Traktandum 3

### Entwicklung „Härdli“, Studienauftrag, Kreditgenehmigung

#### Ausgangslage

Zwischen Neuenhofer Limmatufer und Bahngleisen liegt das langgestreckte Areal „Härdli“. Mit 6 ha Fläche birgt es das wichtigste Entwicklungspotential der Gemeinde. Neben landwirtschaftlichen Flächen befinden sich auf dem Areal die Alterssiedlung Sonnmatt, der Gartenverein Neuenhof und der Tennisclub Neuenhof. Das „Härdli“ ist mit seiner Lage an der Limmat sehr gut als Naherholungsgebiet geeignet. Aktuell haftet ihm jedoch das Image einer Restfläche an. Negative Standortfaktoren sind die Trennung des Areals vom Zentrum Neuenhof durch die Bahnlinie und die Lärmbelastung durch die Autobahnbrücke.

Im Verlauf der letzten zwölf Jahre wurden verschiedenste Überlegungen zur Entwicklung des Areals „Härdli“ angestellt: 2008 führte der Kanton Aargau im Rahmen eines Wohnstandort-Wettbewerbs einen Studienauftrag auf dem Areal durch. 2012 untersuchten Ernst Basler + Partner in einer Entwicklungsstudie mögliche Nutzungsoptionen. 2016 fand wurde im Rahmen der neuen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) eine Testplanung Zentrum-Zürcherstrasse statt, welche die Anbindung des Areals an das Ortszentrum untersuchte.

Die massgebende Planungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Areals ist die rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung, die 2017/2018 von der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissen wurde. Mit der Revision der Bau- und Nutzungsordnung wurde das Areal „Härdli“ von einer Bauzonenreserve ÖBA in die Wohn- und Arbeitsplatzzone „Härdli“ umgezont. Im § 28 der Bau- und Nutzungsordnung werden folgende Nutzungen und Bedingungen zur Entwicklung festgeschrieben:

- Entwicklung eines gemischten Wohn- und Arbeitsquartiers entlang der Limmat;
- Zulässigkeit von Wohnnutzung, mässig störender Dienstleistungs- und Gewerbenutzung, öffentlichen Bauten und Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen, Restaurants und Verkaufsgeschäften bis max. 500 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche;
- Gestaltungsplanpflicht unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen;
- zwingende Durchführung eines qualifizierten Wettbewerbsverfahrens, unter Annahme der Massvorschriften der Zentrumszone als Richtwerte.

Das neue Baugesetz des Kantons Aargau, das seit 2017 in Kraft ist, enthält Bestimmungen zur Baupflicht, d.h. dass Parzellen, die in Bauzonen liegen, zwingend innerhalb einer bestimmten Frist zu überbauen sind. Die kantonale Vorgabe ist Teil der gesamtschweizerischen Raumplanungsvorgaben, wonach eine Verdichtung der besiedelten Fläche angestrebt wird. Der Gemeinderat hat auf Grundlage dieser kantonalen Vorgabe im April 2020 eine Baupflicht über die Grundstücke im „Härdli“ verfügt. Damit genügend Zeit für die qualitativ hochwertige Entwicklung dieses sensiblen Raumes zur Verfügung steht, hat er die äusserst mögliche Frist von 15 Jahren verfügt. Damit sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Areal bis im Mai 2035 zu bebauen. Andernfalls wird eine jährliche Abgabe von 2 % des steuerrechtlich massgebenden Grundstückswerts fällig.



*Luftbild Härdli*

## Chancen der Arealentwicklung

### *Neuenhof am See*

Die Gemeinde verfolgt mit dem Projekt „Neuenhof am See“ die Aufwertung der Uferlandschaft entlang der Limmat. Das „Härdli“ bietet schon heute einen Zugang zum Neuenhofersee. Mit einer attraktiven Freiraumgestaltung, z.B. einer Badestelle und anderen Angeboten für die Bevölkerung, wird dieses Naherholungsgebiet in Gehdistanz zum Dorfzentrum aufgewertet.

### *Eine Chance für viele*

Das „Härdli“ wird heute landwirtschaftlich, vom Tennisclub Neuenhof, dem Gartenverein Neuenhof und von der Alterssiedlung Sonnmatt genutzt. Mit der Entwicklung des „Härdli“ lassen sich das Nutzerspektrum erweitern und eine grössere Durchmischung erreichen. Dienstleistungen für die Quartiersversorgung mit Gastronomie, Verkaufsläden und stillem Gewerbe ergänzen gemischte Wohnangebote für alle Generationen. Die bestehenden Nutzungen werden wo möglich integriert oder an einen anderen Standort verlagert.

### *Neuenhofs neue Seite*

Mit der Arealentwicklung „Härdli“ bietet sich für Neuenhof die einmalige Chance, ein Projekt mit grosser Ausstrahlungskraft zu realisieren sowie koordiniert und nachhaltig zu entwickeln. Dadurch kann sich Neuenhof noch stärker als attraktiver Wohnstandort im Limmattal positionieren.

### *Neuenhof verbinden*

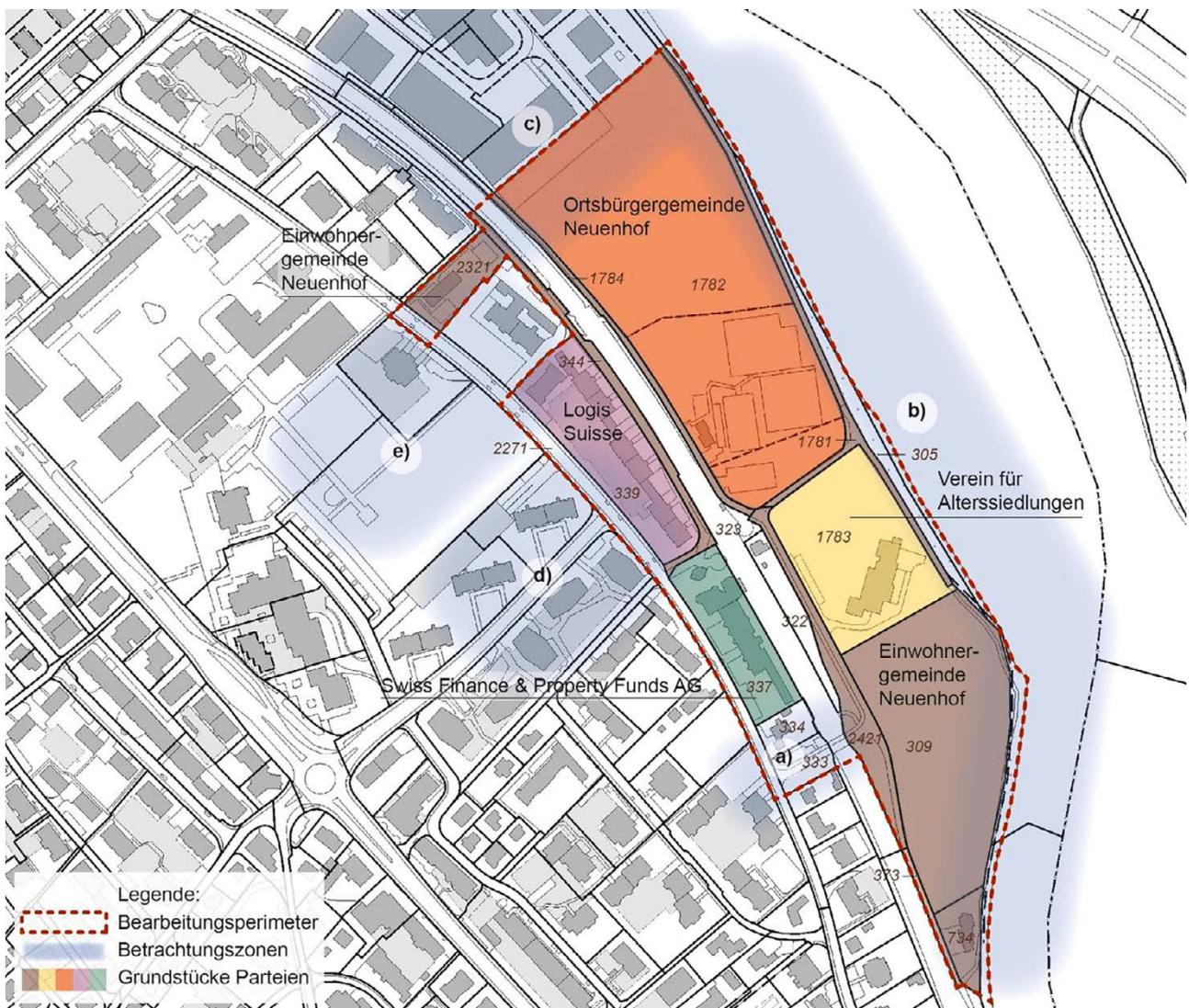
Das heute durch die Bahnlinie stark abgeschottete Areal erhält eine attraktive Verbindung über die Geleise und zum Dorfzentrum. Zu Fuss und mit dem Velo ist die Zürcherstrasse barrierefrei mit dem Limmatufer verbunden. Das erleichtert insbesondere älteren Menschen den Zugang zu diesem Ortsteil und der Alterssiedlung Sonnmatt.

### Ein attraktiver Ort am Bahnhof

Mit der Entwicklung des „Härdli“ erhalten die Nutzungen am Bahnhof eine andere Bedeutung. Auf der Westseite der Geleise kann ein neuer Bahnhofplatz entstehen, von dem ein guter Zugang zum Dorfzentrum, zum „Härdli“ und zu den Perrons gewährleistet ist. Um diesen Platz siedeln sich neue Nutzungen an, die von der guten Erreichbarkeit durch die S-Bahn profitieren. Eine geeignete Baustruktur schützt die Wohnungen auf der Ostseite der Bahn vor dem Bahnlärm.

### Ein nachhaltiges Quartier

Die Einwohnergemeinde und die Ortsbürgergemeinde denken bei der Entwicklung des „Härdli“ an die zukünftigen Generationen. Sie orientieren sich bei der Arealentwicklung an nachhaltigen Kriterien. Insbesondere werden eine gute Energieeffizienz auf Quartierebene, eine hochwertige Gestaltung von öffentlichen und halbprivaten Aussenräumen, die Anwendung neuer Mobilitätsmodelle und die Berücksichtigung von Lebenszyklen angestrebt. Bevölkerung und Beteiligte werden in geeigneter Form in den Planungs- und Realisierungsprozess einbezogen.



Perimeter Studienauftrag Härdli und Grundeigentum

## Umsetzung

Den ersten Planungsschritt bildet 2022 ein Studienauftrag mit drei konkurrenzierenden Planerteams. Das Verfahren erfüllt zum einen die in der Bau- und Nutzungsordnung § 28 festgeschriebene Forderung nach einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren, zum anderen bildet das Ergebnis des Studienauftrags die Grundlage für einen Gestaltungsplan, welcher ebenfalls gemäss § 28 zwingend für das Areal zu erstellen ist.

Die Grundeigentümer auf dem Areal „Härdli“ (Ortsbürgergemeinde, Einwohnergemeinde, Verein für Alterssiedlung) haben sich in einer Planungsvereinbarung über diesen Prozess und eine kooperative Planung geeinigt. Ausserdem haben sich in einer Erweiterung des Perimeters auf der Westseite der Bahn zwei private Grundeigentümer der Planungsvereinbarung angeschlossen. Diese westliche Erweiterung ist wichtig, um die Verbindung über die Bahn und an das Ortszentrum zu gewährleisten.

Der Studienauftrag wird im Dialog mit einem Beurteilungsgremium durchgeführt, in dem sowohl die Grundeigentümer als auch unabhängige Fachexperten vertreten sind. Vor und nach der Bearbeitungsphase des Studienauftrags sind Dialoggefässe für Interessengruppen vorgesehen, in denen die Aufgabenstellung für den Studienauftrag ergänzt und die Ergebnisse reflektiert werden können. Das gemeinsame Zielbild, das sowohl städtebauliche, freiräumliche und verkehrliche Aspekte in sich vereint, wird nach Abschluss des Verfahrens der Bevölkerung präsentiert.

## Kosten

Die Grundeigentümer haben sich in der Planungsvereinbarung über die Aufteilung der Kosten geeinigt. Der Verteilschlüssel richtet sich nach der im Planungssperimeter enthaltenen Grundstücksfläche.

Die Gesamtkosten des Verfahrens belaufen sich für die Phase 1 Studienauftrag auf CHF 430'000 inkl. MwSt. und für die Phase 2 Richtprojekt auf CHF 90'000 inkl. MwSt. Insgesamt ist mit Kosten in der Höhe von CHF 520'000 inkl. MwSt. zu rechnen. Der Kanton Aargau wird sich voraussichtlich an den Gesamtkosten beteiligen.

Die Gesamtkostenaufstellung lautet wie folgt:

<b>Position</b>	
Studienauftrag	CHF 430'000
Richtprojekt	CHF 90'000
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF 520'000</b>

Es kann mit folgenden Beiträgen gerechnet werden:

<b>Position</b>	
Kostenbeteiligung Private Grundstückbesitzer (21 % der Parzellenflächen)	CHF 110'000
Ortsbürgergemeinde	CHF 265'200
Einwohnergemeinde	CHF 135'200
Beitrag Kanton	noch nicht bekannt

## Termine

Der Studienauftrag wird in der Zeit vom 1. bis 4. Quartal 2022 durchgeführt. Für die Überarbeitung des Richtprojekts ist das 1. Quartal 2023 vorgesehen.

## **Antrag**

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle dem Planungskredit für den Studienauftrag der Entwicklung des „Härdli“ genehmigen und dafür einen Bruttokredit von CHF 520'000 (inkl. MwSt.) bewilligen.

## Traktandum 4

### Investition Erweiterung und Erneuerung Schulinformatik, Kreditgenehmigung

#### Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat das Thema „Medien und Informatik“ zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies zum einen infolge der stetig zunehmenden Digitalisierung und zum anderen im Zusammenhang mit den Anforderungen des „Neuen Aargauer Lehrplans“. Die Schule Neuenhof hat die notwendige digitale Entwicklung bis jetzt jeweils zukunftsgerichtet angepackt, dadurch war sie für den Fernunterricht im Frühjahr 2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie gut gerüstet. Zudem wurden viele Schulzimmer im Rahmen der Schulbauten mit elektronischen Wandtafeln (Panels) ausgerüstet, was einen modernen Unterricht ermöglicht. Um für die nähere Zukunft gerüstet zu sein, braucht es einen Investitionskredit, welcher den nötigen finanziellen Spielraum für den weiteren Ausbau der Schulinformatik lässt.

Seit Einführung des „Neuen Aargauer Lehrplans“ sind in allen Schulstufen vom Kindergarten bis in die Oberstufe Grundkompetenzen zu „Medien und Informatik“ verbindlich zu vermitteln. Das Fach „Medien und Informatik“ ist in der 5. und 6. Klasse der Primarschule sowie in der 1. und 3. Klasse der Oberstufe zudem Teil des obligatorischen Stundenplans.

Die Schule Neuenhof verfügt zurzeit über folgenden Ausbau an Geräten:

Stufe/Personen	Klassen	Anzahl Geräte	Gerätetyp
Kindergarten	10	1 Gerät pro Abteilung	HP ca. 6 Jahre alt
Primarstufe 1. bis 4. Klasse	24	1 Gerät pro ca.7 Schüler/innen	HP ca. 6 Jahre alt
Primarstufe 5./6. Klasse	10	1 Gerät pro 2 Schüler/innen wenige Klassen mit 1:1 Lösung	Surface ca. 3 Jahre alt
Oberstufe	13	1 Gerät pro 2 Schüler/innen wenige Klassen mit 1:1 Lösung	Surface ca. 3 Jahre alt
Lehrpersonen	Haben aktuell keine Geräte von der Schule zur Verfügung. Sie nutzen ihre privaten Geräte (Spesenregelung).		

Angestrebt wird folgender Ausbau:

Stufe/Personen	Anzahl Geräte	Gerätetyp
Kindergarten	3 Geräte pro Abteilung	
Primarstufe 1. bis 4. Klasse	1 Gerät pro ca.4 Schüler/innen	Surface
Primarstufe 5./6. Klasse	1 Gerät pro Schüler/innen	Surface
Oberstufe	1 Gerät pro Schüler/innen	Surface
Lehrpersonen	Geräte für Lehrpersonen ab einem bestimmten Pensum (Prozent).	

Der Investitionskredit von CHF 450'000 bietet die Möglichkeit, die Schule in den kommenden Jahren auf einen Stand zu bringen, welcher mit der digitalen Entwicklung mithalten kann. Die Kosten des laufenden Unterhalts der Schulinformatik sind in der Erfolgsrechnung budgetiert und machen jährlich CHF 180'000 (inkl. Kosten des Supportes) aus.

### Unterhalts- und Betriebskosten

Es werden der Erfolgsrechnung aufgrund der Investition zusätzliche Unterhalts- und Betriebskosten von jährlich rund CHF 8'000 (ab ca. 2024) belastet werden müssen. Die Nutzungsdauer beträgt drei Jahre, d.h. der Investitionsbetrag wird über drei Jahre mit rund CHF 150'000 pro Jahr abgeschrieben.

### **Antrag**

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Kredit für die Investition Erweiterung und Erneuerung Schulinformatik genehmigen und dafür einen Bruttokredit von CHF 450'000 (inkl. MwSt.) bewilligen.

## Traktandum 5

### Schulliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, Kreditgenehmigung

#### Ausgangslage

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden die Schulliegenschaften Schibler und altes Schulhaus grundlegend saniert und erweitert sowie die Aula neu gebaut. Die Schulliegenschaften Zentrum 5 bis 7 wurden in den Jahren 1971 bis 1974 errichtet und in den Jahren 1999 bis 2003 gesamtsaniert. Aufgrund einer in Erarbeitung befindlichen Zustandsanalyse wurden verschiedene Ersatzinvestitionen definiert.

#### Sanierung Beleuchtung Schulzimmer CHF 380'000

Die bestehende Fluoreszenz-Beleuchtung der Schulzimmer ist technisch veraltet. Die Nach- und Umrüstung mit einer LED-Beleuchtung muss in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen, da einerseits die für die bestehende Beleuchtung nur noch bedingt Ersatzteile organisiert werden können und andererseits die Befestigung an den Decken nur noch bedingt halten. Erste Beleuchtungen in Schulzimmern mussten aufgrund von losen Deckenbefestigungen kurzfristig saniert werden.



#### Ersatzbeschaffung Schulmobiliar CHF 600'000

Mit der Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Schibler wurde das Mobiliar in diesem Schulhaus ersetzt. Das Mobiliar der restlichen rund 20 Schulzimmern sowie der einzelnen Themenzimmer muss in den kommenden vier bis sechs Jahren schrittweise ebenfalls ersetzt werden. Dabei sind aufgrund der veränderten pädagogischen Konzepte teilweise auch konzeptionelle Änderungen bezüglich Mobiliar vorgesehen.



#### Sanierung Lehrerzimmer Zentrum 6 CHF 120'000

Das Lehrerzimmer im Zentrum 6 muss bezüglich Mobiliar und Einrichtung nach rund 35 Jahren saniert werden. Die Einbauten werden im Rahmen der Sanierung ersetzt und den neuen Anforderungen angepasst. Ebenfalls werden Raumaufteilungen vorgenommen, um die Fotokopierer und die weiteren Gerätschaften in eigenen Bereichen bedienen zu können. Im beantragten Kredit ist auch der Ersatz des rund 30-jährigen Mobiliars enthalten.

### Ergänzung Mobiliar Schulverwaltung CHF 20'000

Die Räumlichkeiten der Schulverwaltung wurden 2018 saniert und aufgrund der Erweiterung der Schulleitung veränderte Raumeinteilungen vorgenommen. Mit der Abschaffung der Schulpflege per 1. Januar 2022 und der Integration der Schule in die Gemeindeorganisation müssen einzelne Räume umgenutzt und veränderten Zwecken zugeführt werden. Insbesondere muss zusätzliches und ergänzendes Mobiliar beschafft werden.

### Unterhalts- und Betriebskosten

Es werden der Erfolgsrechnung aufgrund der Investition keine zusätzliche Unterhalts- und Betriebskosten belastet werden müssen. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre, d.h. der Investitionsbetrag wird über 15 Jahre mit rund CHF 74'660 pro Jahr abgeschrieben.

### **Antrag**

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Kredit für die Unterhalts- und Ersatzinvestitionen bei den Schulliegenschaften genehmigen und dafür einen Bruttokredit von CHF 1'120'000 (inkl. MwSt.) bewilligen.

## Traktandum 6

### Gemeindeliegenschaften, Unterhalts- und Ersatzinvestitionen, Kreditgenehmigung

#### Ausgangslage

Die Gemeindeliegenschaften wurden in den 1970er und 1980er Jahre errichtet und über die Jahre zumeist ordentliche Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Aufgrund des technischen Fortschrittes, der veränderten Nutzung sowie neuer Vorschriften sind Unterhalts- und Ersatzinvestitionen notwendig.

#### Ersatz EDV-Netzwerk und Anpassung Informatikinfrastruktur CHF 120'000

Die EDV-Netzwerkinfrastruktur im Gemeindehaus ist fast zwanzig Jahre alt und entspricht den technischen Anforderungen nur noch bedingt. Teilweise müssen bei datenintensiven Anwendungen Einschränkungen hingenommen werden. Ebenfalls mussten in den vergangenen Jahren vermehrt Störungen registriert werden, welche zu kleineren Unterbrüchen führten. Daher soll das EDV-Netzwerk ersetzt und in diesem Zusammenhang der Serverraum in das Kellergeschoss verlegt und die Netzwerkführung neu ausgelegt werden.

#### Bauliche Anpassungen Feuerwehrgebäude CHF 75'000

Im Rahmen der veränderten Anforderungen in den Einsätzen der Feuerwehr muss nach Vorgabe des Aufsichtsorganes der Aargauischen Feuerwehren, der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), in der Fahrzeughalle im Feuerwehrlokal ein Kommandoraum eingebaut werden. Zudem muss ein Falltor ersetzt und aufgrund der Vorgaben mit einer Fluchttüre ergänzt werden.



## Vorarbeiten Gesamtsanierung Werkhof/Feuerwehrgebäude CHF 155'000

Die Liegenschaft Limmatstrasse 21 wurde 1973 realisiert und wurde für den Werkhof, die Feuerwehr sowie die dazumal noch von der Einwohnergemeinde eigenbetriebene Werke errichtet. Ebenfalls befindet sich im zweiten Obergeschoss eine Wohnung in der Liegenschaft. Nachdem die Nutzung der Werke aufgrund der Auslagerung an die Regionalwerke AG Baden im Jahre 2008 wegfiel, wurden die Räumlichkeiten entsprechend den veränderten Nutzungen von Feuerwehr und Werkhof nach und nach nachgenutzt. Der Gemeinderat hat im Rahmen verschiedenster organisatorischer Fragen von Feuerwehr und Werkhof festgestellt, dass eine Gesamtstudie bezüglich der künftigen Nutzung durch Feuerwehr und Werkhof notwendig ist. Zudem muss das Gebäude baulich, energetisch und lärmtechnisch saniert werden. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Gesamtsanierung sollen die Nutzungen der Liegenschaft analysiert und zusammen mit den Anforderungen der zukünftigen Nutzung in ein neues Nutzungskonzept eingearbeitet werden. Ebenfalls wird die Gesamtsanierung des Gebäudes vorbereitet.

### Unterhalts- und Betriebskosten

Es werden der Erfolgsrechnung aufgrund der Investition zusätzliche Unterhalts- und Betriebskosten von jährlich rund CHF 8'000 (ab ca. 2024) belastet werden müssen. Die Nutzungsdauer beträgt durchschnittlich 8 Jahre, d.h. der Investitionsbetrag wird über 8 Jahre mit rund CHF 43'750 pro Jahr abgeschrieben.

### **Antrag**

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Kredit für die Unterhalts- und Ersatzinvestitionen bei den Gemeindeligenschaften genehmigen und dafür einen Bruttokredit von CHF 350'000 (inkl. MwSt.) bewilligen.

## Traktandum 7

### Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) 2. Generation, Kreditgenehmigung

#### Das Wichtigste in Kürze

Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung sind die Gemeinden für die umweltgerechte Siedlungsentwässerung verantwortlich. Sie haben für ihr Gemeindegebiet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Der GEP ist die Grundlage für die Umsetzung der Abwasserentsorgung und -reinigung und deren verursachergerechte Finanzierung. Er zeigt auf, wie das Abwasser unter Beachtung der ökologischen und ökonomischen Aspekte abzuleiten ist und wie ober- und unterirdische Gewässer qualitativ und quantitativ geschützt werden können. Er ist laufend nachzuführen und in der Regel alle 15 Jahre zu aktualisieren.

Damit das bestehende Entwässerungssystem auf wirtschaftliche Weise genutzt, bewirtschaftet, weiterentwickelt und die bestehende Entwässerungsplanung aktualisiert werden kann, beabsichtigt der Gemeinderat Neuenhof den Generellen Entwässerungsplan GEP 2.Generation (GEP II) zu erarbeiten.

Die Bruttokosten belaufen sich auf CHF 720'000, welche über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert werden.

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Neuenhof verfügt heute für die Kanalisationsplanung über ein GEP der ersten Generation (GEP I) aus dem Jahr 2000.

Das bisherige Entwässerungssystem beruht zu einem grossen Teil auf dem Mischsystem. Das Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie das Regen- und Sickerwasser werden der Kanalisation übergeben und nach einer entsprechenden Behandlung einem nahen Oberflächengewässer oder einer Sauberwasserleitung zugeführt. Obwohl die Kanalisation weiterhin ein zentrales Element der Entwässerung darstellt, gewinnen andere Elemente, z.B. Retention, Versickerung von Regenwasser, Kanalnetzbewirtschaftung sowie die Kenntnisse über Auswirkungen der Abflüsse von befestigten Flächen auf Gewässer, in qualitativer und quantitativer Hinsicht bei der Entwässerungsplanung an Bedeutung. Seit dem Jahr 2000 hat sich zudem die Siedlungsstruktur stark verändert. Mit der Bau- und Nutzungsordnung aus dem Jahr 2018 ist auch weiterhin mit grossen Veränderungen im Siedlungsgebiet zu rechnen.

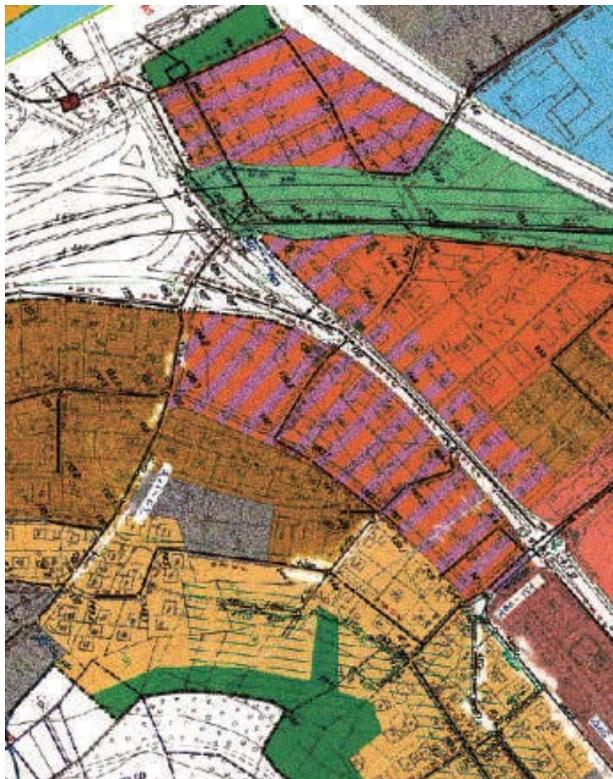
Im Vergleich zum GEP I wird der Umfang der zukünftigen Entwässerungsplanungen erweitert. Es fliessen die Erkenntnisse aus der GEP-Bearbeitung der letzten 10 bis 15 Jahre ein und es wird deshalb vom Generellen Entwässerungsplan der zweiten Generation (GEP II) gesprochen.

Die Entwässerungskonzepte sind aufgrund dieser Erkenntnisse und des verstärkten Umweltbewusstseins viel umfassender und daher differenzierter als früher zu betrachten.

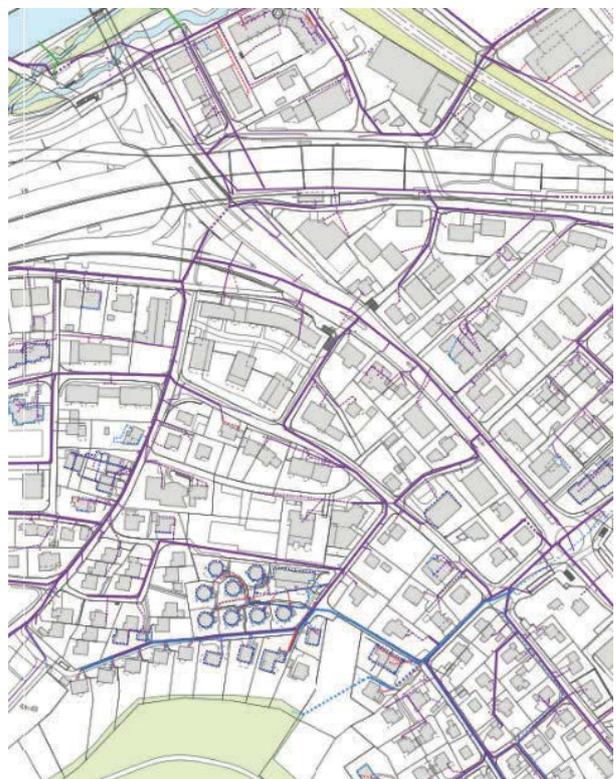
### Daten zum Abwassernetz

Gesamtfläche Gemeindegebiet		538 ha
Wald / Landwirtschaftsgebiet		359 ha
Baugebiet		140 ha
Fassungsvermögen Baugebiet (aktuelle Zonenplanung)	ca.	10'000 E
Anzahl Liegenschaften innerhalb Baugebiet	ca.	750 Stk.
Anzahl Haushalte	ca.	4350 Stk.
Öffentliches Leitungsnetz	ca.	29 km
Schächte (öffentliches Netz)	ca.	760 Stk.
Private Sammelleitungen	ca.	3.4 km
Schächte (private Sammelleitungen)	ca.	170 Stk.

Auszug GEP 1 (2000)



Kanalisationskataster heute



## Ziele von GEP II

GEP II sieht eine umfassende Bearbeitung mit Hilfe neuester Erkenntnisse, Arbeitsmittel und -methoden vor. Daneben sind die bestehenden Daten zu aktualisieren und bekannte Probleme zu beheben. Die Ziele und die zu erarbeitenden Resultate aus der GEP-Bearbeitung sind im Wesentlichen:

- Effiziente Trennung von unverschmutztem Regen- und Fremdwasser vom Schmutzwasser;
- Optimaler Schutz der natürlichen Gewässer bei verantwortbaren Kosten;
- Entschärfung von Rückstauproblemen;
- Optimale Nutzung bestehender Anlagen;
- Integration der neu erstellten Abwasseranlagen;
- Berücksichtigung sämtlicher Änderungen in der Zonenplanung und Anpassung mit zukunftsgerichtetem Entwässerungssystem an den Überbauungsfortschritt, bzw. Vorbereitung auf geplante Entwicklungen der Siedlungsstruktur;
- Erarbeitung von erforderlichen Entwässerungskonzepten und Vorprojekte für zukünftige Massnahmen;
- Überprüfung der Gebühren aufgrund der neuen GEP-Resultate und Grundlagentarbeit für die Finanzplanung und Gebührenfestlegung;
- Massnahmenplan und Prioritäten für die Werterhaltung der Abwasseranlagen;
- Effizienter und gezielter Einsatz der Finanzmittel bei Bau, Betrieb und Unterhalt der Entwässerungssysteme und Vermeidung von Fehlinvestitionen (z.B. bei Kanalsanierungen) inkl. Aufzeigen der Kosten - Nutzen - Optimierung aller Massnahmen;
- Erfassung der GEP-Daten gemäss dem Datenmodell GEP-AGIS und Vorbereiten des standardisierten Datenaustauschs zwischen Gemeinde und Kanton
- Überprüfung von bereits realisierten Massnahmen zur Abwasserbehandlung bei Regenwetter (Hochwasserentlastungen, Regenbecken usw.) und Überprüfung der Sonderbauwerke;
- Integration der privaten Sammelleitungen bezüglich des baulichen und hydraulischen Zustandes;
- Integration der Gefährdungskarte Oberflächenabfluss;
- Prüfung Potential zur Energienutzung aus Abwasser;
- Prüfung und allfällige Vorschläge der Abwasserabnahmeverträge und Verträge unter Eigentümern privater Sammelleitungen;
- Nachführungskonzept inkl. Optimierung der späteren periodischen Nachführungen;
- Aktualisierung sämtlicher Daten der kommunalen Abwasseranlagen in korrekt strukturierten, vollständigen Datenbeständen;
- Optimale Wartung und Nachführung der Daten des Abwassernetzes, respektive der Siedlungsentwässerung;
- Aktualisierung Reaktions- und Interventions-Kenntnisse auf dem Areal (Gefahrenvorsorge);
- Abstimmung Abwasserreinigungsanlage – Abwassernetz und Koordination mit dem Verbands-GEP.

## Vorgehen und Abwicklung der GEP-Bearbeitung

Der Ablauf der GEP-Bearbeitung richtet sich nach den Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Aarau. Der Umfang richtet sich vorwiegend nach den Bearbeitungsrichtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie den gemeindespezifischen Anforderungen und Bedürfnissen.

Die Bearbeitung ist in drei Phasen unterteilt:

- Phase I: Projektgrundlagen, Bestandsaufnahmen und Zustandsberichte
- Phase II: Entwässerungskonzept
- Phase II: Vorprojekte

Für die Beurteilung des baulichen Zustandes sind in der Phase I lückenlose Fernsehaufnahmen der Schmutz- und Sauberwasserleitungen erforderlich. In der Regel sind im Rahmen der GEP-Bearbeitung alle Leitungen aufzunehmen, bei denen die letzte Kontrolle mehr als 10 Jahre zurückliegt. Alle privaten Sammelleitungen müssen in diesem Zusammenhang ebenfalls bezüglich Hydraulik und Zustand überprüft werden.

Die privaten Hausanschlussleitungen werden im Rahmen der GEP-Bearbeitung nicht beurteilt.

Die Projektgrundlagen, das Entwässerungskonzept sowie die Vorprojekte sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu erarbeiten und phasenweise zur Vorprüfung einzureichen. Dies ergibt eine GEP-Bearbeitung von zirka drei Jahren.

## Termine

Phase I:	Ausschreibung der Ingenieurdienstleistung	Anfangs 2022
Phase I:	Fernsehaufnahmen	2022/2023
Phasen II/III:	Entwässerungskonzepte und Vorprojekte	2023/2024
	Abschluss der Arbeiten / Eingabe zur Genehmigung	2024

## Pflichtenheft GEP II

Der Gemeinderat liess das Pflichtenheft für den GEP II erarbeiten, welches die verbindliche Voraussetzung für die weitere GEP-Bearbeitung ist. Das Pflichtenheft beschreibt die Aufgaben und Leistungen des Planers in den einzelnen Phasen. Es legt fest, auf welchen Grundlagen der GEP zu erarbeiten ist und definiert den Umfang sowie die abzuliefernden Dokumente.

## Kosten und Finanzierung

Die Bruttokosten für den GEP II belaufen sich auf insgesamt CHF 720'000 (inkl. MwSt.) und setzen sich wie folgt zusammen:

<b>Beschrieb</b>	
Pflichtenheft	CHF 7'000
Submission, Bauleitung und Auswertung Kanalfernsehaufnahmen	CHF 80'000
Aufbereitung/Nachführung Abwasserkataster	CHF 60'000
Kanalfernsehaufnahmen	CHF 180'000
GEP – Bearbeitung (Ingenieurdienstleistungen)	CHF 217'000
Hydrogeologie	CHF 20'000
Nebenkosten, Diverses, Unvorhergesehenes 20 % (gerundet)	CHF 111'000
MwSt. 7.7 % / Rundung	CHF 45'000
<b>Total GEP 2. Generation inkl. Nebenkosten/MwSt.</b>	<b>CHF 720'000</b>

Der Kanton leistet zur Erstellung des GEP 2. Generation Beiträge in der Höhe von 20 % an die Kosten für Kanalfernsehaufnahmen, Zustandsberichte, Entwässerungskonzept und Vorprojekte. Nicht berechtigt sind die Kosten für Abwasserkataster, Leitungsspülungen und Dichtheitsprüfungen. Es kann daher mit einem Staatsbeitrag von rund CHF 120'000 gerechnet werden. Der Nettoinvestitionsbetrag beträgt nach Abzug des Staatsbeitrages rund CHF 600'000.

Die Kosten werden der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung „Abwasserbeseitigung“ belastet. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, d.h. dass die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser mit Abschreibungsaufwendungen von jährlich CHF 60'000 belastet wird.

## Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Kredit für die Überarbeitung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) 2. Generation genehmigen und dafür einen Bruttokredit von CHF 720'000 (inkl. MwSt.) bewilligen.

## Traktandum 8

### Gemeindeammannamt, Antrag auf Festlegung des Vollaumes auf ein Pensum von maximal 80 %, Zustimmung

#### Ausgangslage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wurden die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates für die Amtsperiode 2022/2025 neu festgelegt und genehmigt. Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen. Diese Entschädigungen erfahren bis zum Ende der Amtsperiode 2022/2025 somit grundsätzlich keine Veränderungen. Aufgrund des Vertrauensschutzes ist eine Reduktion der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates während der Amtsperiode nicht möglich.

Anlässlich dieses Traktandums um Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates für die nächste Amtsperiode 2022/2025 wurde aus der Versammlung gleichzeitig der Antrag gestellt, das Pensum des Gemeindeammanns auf maximal 80 Stellenprozente zu beschränken. Die Höhe der Entschädigungen aller Gemeinderatsmitglieder war dabei unbestritten. Der entsprechende Antrag auf Festlegung des Pensums auf maximal 80 Stellenprozente wurde durch den Gemeinderat zur Prüfung entgegen genommen.

Der Gemeinderat hat den Antrag auf Beschränkung des Pensums des Gemeindeammanns auf maximal 80 Stellenprozente in der Zwischenzeit geprüft und gibt folgende Erläuterungen ab:

#### a) Zum Personalreglement der Gemeinde Neuenhof vom 1. Januar 2004

Im Personalreglement der Gemeinde Neuenhof vom 1. Januar 2004 sind Bestimmungen für den Gemeindeammann festgehalten. Insbesondere sind die Paragraphen 22 und 23 des Personalreglements massgebend. Der hauptamtliche Gemeindeammann untersteht, mit Ausnahme des Gehaltes, den Bestimmungen des Personalreglements der Gemeinde Neuenhof. Weitere Bestimmungen sind in der Verordnung zum Personalreglement, die der Gemeinderat festlegt, enthalten.

Wie bereits an der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 mündlich erläutert, will der Gemeinderat das Personalreglement der Gemeinde Neuenhof aus dem Jahre 2004 in der neuen Amtsperiode 2022/2025 grundlegend überarbeiten. Diese Überarbeitung des Personalreglements bedarf einer grundsätzlichen Überprüfung. Dabei will er die Bestimmungen, die den Gemeinderat sowie die Behördenmitglieder betreffen, aus dem Personalreglement und der Verordnung der Gemeinde Neuenhof entflechten. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat spätestens für die übernächste Amtsperiode 2026/2029 ein separates Entschädigungsreglement für den Gemeinderat sowie für die Behördenmitglieder ausarbeitet.

Beide Reglemente (Personalreglement und neues, separates Entschädigungsreglement) bedürfen die Genehmigung durch den Souverän und sollen möglichst zeitgleich der Einwohnergemeindeversammlung zu gegebener Zeit zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Gemeinderat will zudem die Ergebnisse der laufenden Verwaltungsstrukturanalyse in den Prozess einfließen lassen.

#### b) Zur Verwaltungsstrukturanalyse

Der Gemeinderat beschäftigt sich seit längerem mit der Frage, ob die aktuelle Struktur der Gemeindeorganisation den künftigen Anforderungen genügt. Die letzte Verwaltungsanalyse der Gemeinde Neuenhof wurde in den Jahren 2000/2001 durchgeführt und die Verwaltung im Jahr 2003 reorganisiert.

Vor den Sportferien 2021 hat der Gemeinderat zwei externe Firmen mit den Analysen der Gemeindeorganisation beauftragt. Einerseits erfolgt eine Analyse über die Organisation der Gemeindeverwaltung. Zusätzlich wird eine separate Analyse über die Organisation der Aussenbereiche Werkhof und Technischer Dienst vorgenommen.

Die externen Analysen sollen aufzeigen, ob und wie die aktuellen Gemeindeorganisationsstrukturen weiterentwickelt werden könnten. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Anforderungen zugenommen haben, welche an die Gemeindeorganisation gestellt werden. Es soll auch untersucht werden, ob und wie die Gremien (Gemeinderat, Geschäftsleitung, Verwaltung und Aussenbereiche Werkhof / Technischer Dienst) ihre Zusammenarbeit verbessern und optimieren könnten und die Gemeindeführung weiterentwickelt werden könnte.

Der Gemeinderat will damit erkennen, wo die heutigen Gemeindeorganisationsstrukturen zur Aufgabenerfüllung über Verbesserungs- und Entwicklungspotenziale verfügen. Ziel ist es, auch künftig eine gute Aufgabenerfüllung mit einem modernen und professionellen Dienstleistungsbetrieb im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen zu ermöglichen.

Die Gesamtergebnisse dieser Analysen sollen bis Ende 2021 vorliegen. Aufgrund der laufenden Analysen sollen zum heutigen Zeitpunkt die Ergebnisse aus der Verwaltungsstrukturanalyse nicht vorweggenommen werden.

#### c) Festlegung Pensum Gemeindeammannamt

Der Gemeinderat hat in der Frage eines Vollamtes/Teilamtes des Gemeindeammannes bereits früher ausdrücklich festgehalten, dass ein 80 %-Pensum einem 100 %-Pensum gleichzustellen sei. Unter 80 % hätte einen Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung zu erfolgen.

Die letzten drei Gemeindeammänner übten die Tätigkeit jeweils mit einem 80 %-Pensum aus. Auch der aktuelle Gemeindeammann (Martin Uebelhart) übt die Tätigkeit seit 1. Januar 2021 wiederum in einem 80 %-Pensum aus. Dies entspricht der aktuellen Situation.

Es stellte sich immer wieder die Frage, ob dem Souverän anstelle des 100 %-Pensums nicht 80 Stellenprozent des Gemeindeammanns beantragt werden sollte. Diese Frage ist berechtigt und wurde in der Vergangenheit immer wieder aus der Bevölkerung und von den Medien aufgegriffen.

Mit der aktuellen Regelung kann sich der Gemeinderat bei höherer Arbeitsauslastung des Gemeindeammanns einen gewissen Handlungsspielraum und eine notwendige Flexibilität ausbedingen, um nicht jedes Mal einen neuen Entscheid an der Einwohnergemeindeversammlung einholen zu müssen. Diese Flexibilität, u.a. auch bei einem Ausfall eines Gemeinderatsmitgliedes, fällt mit der Zustimmung entsprechend weg.

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, den Antrag auf Beschränkung des Pensums des Gemeindeammanns auf ein Pensum von maximal 80 % Stellenprozenten zu unterstützen. Bei einer höheren Auslastung oder eines Ausfalls des Gemeindeammanns oder eines anderen Mitgliedes des Gemeinderates können diese Arbeiten nur durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates übernommen werden.

### **Antrag**

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle der Festlegung des Pensums des Gemeindeammanns auf ein Stellenpensum von maximal 80 % ab der Amtsperiode 2022/2025 zustimmen.

## **Traktandum 9**

### **Verschiedenes**





*Adressetikette*

Zwecks **Contact Tracing (COVID-19)** bitten wir Sie höflich, uns Ihre Telefonnummer sowie E-Mailadresse auf diesem Stimmrechtsausweis anzugeben und am Versammlungstag beim Eintritt **bereits ausgefüllt** abzugeben.

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Diese Daten werden nach 14 Tagen vollumfänglich gelöscht/vernichtet.**

## Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der

**Einwohnergemeindeversammlung  
vom Montag, 22. November 2021, 19.00 Uhr,  
Achtung Versammlungslokal:  
**Dreifachturnhalle Zentrum Neuenhof**  
(Eingänge werden signalisiert)**

Diese Rückseite ist als Stimmrechtsausweis abzutrennen und persönlich am Eingang des Versammlungslokals abzugeben.